

Satzung

der Stadt Burgstädt

zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Burgstädt (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. 24. April 2003 SächsGVBl. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012, i.V.m. § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in derzeit gültiger Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 10.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. das Orts- und Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,
3. schädliche Einwirkungen abzuwehren,
4. Lebensräume bestimmter wildlebender Tiere und einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten,
5. den Bestand an Bäumen und Großsträuchern zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren,
6. die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
7. die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

(2) Soweit in der Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Burgstädt werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.
2. Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen sowie privaten Verkehrsflächen oder Feldwegen – aus etwa gleichaltrigen und vom Erscheinungsbild her gleichartigen Bäumen, die in einem gleichmäßigen Abstand und innerhalb der Reihe gepflanzt wurden, unabhängig von ihrer Art und ihrem Umfang,
3. Großsträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens vier Metern Höhe sowie Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich (§ 34 BauGB) ab zehn Meter Länge, bei Eckgrundstücken – Hecken, welche sich auf mindestens zwei aneinandergrenzende Grundstücksseiten erstrecken, ab 20 Meter Länge.
Einheimisch sind wild lebende Pflanzenarten, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise im Inland haben oder in geschichtlicher Zeit hatte oder sich auf natürliche Weise in das Inland ausgedehnt haben. Als heimisch gilt eine wild lebende Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Pflanzen im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten (Bsp. Haselnuss, Pfaffenhütchen, Weißdorn).

4. Gehölze, die aus landschaftspflegerischen und stadtgestalterischen Gründen gepflanzt worden sind,
 5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fort geltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzeln im Traufbereich der Krone, zuzüglich einem Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimeter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter vom Erdboden aus, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Gehölz- und Baumarten, die nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt bzw. von besonders geschützten Pilzen und Flechten bewohnt sind oder als Habitat für besonders geschützte Arten dienen). Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen (§ 2 Abs. 2 Sächs. Bauordnung – SächsBO),
 2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG), auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
 3. Nadelgehölze, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetz oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden (z.B. Eibe),
 4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetz oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden (z.B. Schwarz-Pappel, Zwerg- und Moor-Birke),
 5. Bäume und Sträucher auf Anlagen (Dämmen) von Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
 6. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 7. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG),
 8. Bewirtschaftungsmaßnahmen in Friedhöfen,
 9. Bäume und Hecken in städtischen Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes (BKleingG),
 10. Schutzpflanzungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab einer Größe von 0,1 Hektar,
 11. das Entfernen und Pflanzen von Bäumen in Bereichen, die nach § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 03.03.1993 (in der jeweils gültigen Fassung) Kulturdenkmale sind. Dies wird geregelt auf der Grundlage denkmalpflegerischer Konzeptionen und bedarf der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, dabei sollte das Einvernehmen mit der Vollzugsbehörde der Baumschutzsatzung hergestellt werden.

- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften entgegenstehen, insbesondere
- über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG,
 - über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG die den Schutzzweck nach § 2 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Abs. 1 bis 3 sicherstellen,
 - nach § 21 Abs. 1 Sächs. Denkmalschutzgesetz sowie
 - nach § 172 BauGB.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Stadtverwaltung Burgstädt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Des Weiteren kann die Stadtverwaltung Burgstädt anordnen, dass Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden haben.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 2 geschützten Gehölze zu zerstören, zu beschädigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Bestandes und Aufbaus führen können. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die das natürliche Erscheinungsbild verändert wird und das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch dauerhaftes Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des dauerhaften Parkens und des dauerhaften Abstellens sowie durch dauerhaftes Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. näher als 1,50 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden, wobei dies auch chemische Aufbaumittel sowie Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) betrifft,

4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln, sowie Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
6. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadtverwaltung Burgstädt kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
 1. die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht berührt oder
 2. durch Nebenbestimmungen die Beeinträchtigung abgewendet werden kann.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung wird insbesondere erteilt, wenn
 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
 2. ein Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter aufgrund einer rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
 3. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachwerte ausgehen und innerhalb eines absehbaren Zeitraumes Schäden für die Personen oder Sachwerte zu erwarten sind,
 4. zulässige Nutzungen unmöglich oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt sind,
 5. einzelne geschützte Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
 6. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
 7. Gehölze und Sträucher an und in Gewässern, die den Wasserabfluss, insbesondere bei Hochwasser, behindern oder behindern können oder durch ihren Standort Schäden am Gewässerbett verursachen können (z.B. Uferabbrisse, Auskolkungen) sowie Schwerpunkte für Verklausungen o.ä. darstellen,
 8. sich Gehölze und Sträucher an, in, auf und direkt hinter künstlichen Uferbefestigungen (z.B. Ufermauern) und durch ihre Anwesenheit die Bausubstanz gefährdet wird,
 9. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen sein.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. für ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und –bäumen sowie Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich (bis max. 5cm Astdurchmesser),
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen, notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen und unterirdischen Kabeltrassen, an Telekommunikationslinien, an Anlagen und Leitungen zur Gasversorgung, an Leitungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung .
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadtverwaltung Burgstädt unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadtverwaltung Burgstädt gegenüber dem Anzeigeersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit dieser Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten vier Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadtverwaltung Burgstädt zu beantragen.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- eine kurze Begründung
- ein Lageplan mit Standort der Gehölze; hiervon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise die Gehölze dargestellt werden können,
- Name des Gehölzes (soweit bekannt)
- eine Größenangabe (Höhe, Stammumfang in einem Meter Höhe)
- Angaben über die Zugänglichkeit des betroffenen Grundstücks zwecks Ortsbesichtigung durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadtverwaltung Burgstädt gem. § 11 dieser Satzung.

Im Einzelfall kann die Stadtverwaltung Burgstädt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Dies kann insbesondere Anträge im Rahmen von Bauvorhaben einschließlich Bauvoranfragen und auf einen größeren Baumbestand gerichtete Anträge betreffen.

- (2) Die Stadtverwaltung Burgstädt entscheidet über Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadtverwaltung Burgstädt vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechen begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bestätigt.
- (3) Die Stadtverwaltung Burgstädt hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 01. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 01. Oktober bis Ende des Monats Februar befristen.
Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag

nachgewiesen werden. Die Stadtverwaltung Burgstädt entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Burgstädt (in der jeweils gültigen Fassung) erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
- a) entgegen § 4 (Verbote) zerstört oder beschädigt,
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt wurden.
- Anstelle von Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zumutbar sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadtverwaltung Burgstädt nach pflichtgemäßen Ermessen entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung fest.
- (4) Wachsen die Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sofern und sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Ist die Sinnhaftigkeit einer Ersatzpflanzung nicht gegeben, kann die Stadtverwaltung Burgstädt ersatzweise die Leistung einer Ersatzzahlung verlangen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt Burgstädt zu entrichten. Sie sind zweckgebunden für das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder deren Rechtsnachfolger seine Verpflichtung nicht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung Burgstädt oder einem von ihr Beauftragten durchgeführt werden.
- (7) Nimmt ein Dritter Handlungen nach Abs. 1 vor, so bestehend die Verpflichtungen des Grundstückseigentümers, Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger fort. Für deren Ersatzansprüche gegenüber Dritten gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von drei Jahren beseitigt werden, kann die

Stadtverwaltung Burgstädt den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlungen verpflichten.

- (9) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 dieser Satzung unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadtverwaltung Burgstädt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Ermittlungen und Untersuchungen durchzuführen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 näher als 1,50 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützte Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln, sowie Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändert.
- (2) Unbefugt im Sinne von Abs. 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,

4. entgegen § 11 dieser Satzung einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzung der Stadt Burgstädt vom 24.11.1997 und die 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Burgstädt, den 11.09.2012

Naumann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat -oder-*
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.